

## Hinweise zur Bekanntmachung

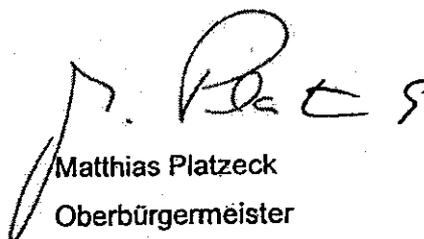
Nach § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung liefert die Beschreibung der vorhanden städtebaulichen Gestalt und ihrer bestimmenden baulichen Anlagen, deren Erhaltung im einzelnen Voraussetzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart ist. Die Begründung liefern die Genehmigungstatbestände zur Erhaltungssatzung. Der Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung ist selbst nicht Bestandteil der Satzung.



Birgit Müller

Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung



Matthias Platzeck

Oberbürgermeister